

BEKANNTMACHUNG

der 22. Sitzung des Ortschaftsrates Pretzien am 27.03.2017

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus „Alter Krug“
Pretzien
August-Bebel-Straße 24
39217 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil**
- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
 - Einwohnerfragestunde
 - Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ortschaftsrates
a) vom 19.01.2017
b) vom 23.02.2017
 - Vorlagen-Nummer: 0011/2017-IV
Fortsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) der Stadt Schönebeck (Elbe)
 - Vorlagen-Nummer: 0402/2017
Naturschutzprojekt Revitalisierung Alte Elbe (Kreuzhorst / Dornburger Alte Elbe)
 - Vorlagen-Nummer: 0404/2017
2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“
 - Vorlagen-Nummer: 0405/2017
2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“
 - Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft
 - Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ortschaftsrates
 - Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil**
- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
 - Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
 - Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ortschaftsrates
a) vom 19.01.2017
b) vom 23.02.2017
 - Vorlagen-Nummer: 0403/2017
Verkauf einer Grundstücksfläche in der Hafestraße im Ortsteil Pretzien
 - Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft mit nichtöffentlichem Charakter
 - Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ortschaftsrates
 - Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck, 13.03.2017

Knoblauch
Oberbürgermeister

- Jeder Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) hat das Recht, die Stadtbibliothek zu benutzen. Die Benutzung kann weiteren Personen gestattet werden. Die Benutzung regelt sich im Weiteren nach § 4 dieser Satzung.
- Für die Anmeldung, die Benutzung, die Überschreitung der Leihfrist, für die Beschaffung von Medien aus anderen Bibliotheken sowie für einzelne besondere Leistungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage der Bibliotheksgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) erhoben. Die Anmeldung und die Zahlung der Gebühren gemäß Bibliotheksgebührensatzung berechtigen zur Nutzung der Bibliothek.
- Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch Aushang bekannt gemacht werden.

§ 2

Art der Benutzung

- Die Medien aus den Bibliotheksbeständen können nach Hause entliehen oder in der Stadtbibliothek benutzt werden.
- Die Benutzer sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.
- Die Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten sowie bereitgestellten Hilfsmittel in Anspruch nehmen.
- Die Weitergabe von Bibliotheksgut an Dritte ist unzulässig.

§ 3

Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- Medien, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können über Fernleihe aus anderen Bibliotheken im Auftrag des angemeldeten Benutzers nach den Bestimmungen der Bibliotheksgebührensatzung und der Leihverkehrsordnung beschafft werden. Der Benutzer erkennt die jeweiligen Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliotheken an.
- Darüber hinaus können eMedien online aus dem Verbund biblio24.de nach der gültigen Datenschutzerklärung und den AGB auf private Endgeräte heruntergeladen werden.
- Entsprechend ihres Bildungs- und Informationsauftrages stellt die Stadtbibliothek während der Öffnungszeiten einen kostenlosen W-LAN-Zugang zur zeitweisen Nutzung für private Endgeräte zur Verfügung. Die Inanspruchnahme dieses Zugangs regelt Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Anmeldung und Benutzerausweis

- Die Benutzung der Stadtbibliothek ist anmeldepflichtig. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Daneben ist eine stundenweise Benutzung ohne Anmeldung und Benutzerausweis möglich. Diese Benutzer sind verpflichtet, die Bedingungen der Bibliotheksbenutzungsatzung anzuerkennen, indem sie im Beisein eines Mitarbeiters der Bibliothek die Erklärung gemäß Anlage 2 dieser Satzung ausfüllen, unterzeichnen und den Personalausweis vorlegen.
- Möchten Minderjährige unter 18 Jahren die Stadtbibliothek zeitweise oder durch Mitgliedschaft nutzen, benötigen sie dazu die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Diese Erlaubnis ist in der Stadtbibliothek im Beisein eines Mitarbeiters zu erteilen.
- Wohnungswechsel und Änderung der Personalien sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises mitzuteilen.
- Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsatzung und der Hausordnung in den jeweils gültigen Fassungen.
- Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter erkennt die Erfassung der personenbezogenen Daten auf elektronischem Wege auf der Rechtsgrundlage der §§ 2, 4, 6 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) an, da sonst eine Anmeldung nicht möglich ist.
- Jeder Benutzer erhält nach der Anmeldung einen Benutzerausweis. Die Ausstellung des Benutzerausweises ist gebührenpflichtig (Ziffer 1 Buchstabe a) der Anlage zur Bibliotheksgebührensatzung). Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ist die Anmeldung einmalig kostenlos.
- Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben (Ziffer 1 Buchstabe b) der Anlage zur Bibliotheksgebührensatzung).
- Bei jeder Ausleihe und Rückgabe von Medien ist der Benutzerausweis in der Stadtbibliothek vorzulegen.
- Die Stadtbibliothek kann verlangen, dass der Benutzer bei Verstößen gegen diese Satzung den Benutzerausweis zurückzugeben hat.
- Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, welche die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- Wird die Benutzung der Stadtbibliothek um mehr als 3 Kalenderjahre unterbrochen, ist eine Wiederanmeldung unter Vorlage des Benutzerausweises erforderlich (Ziffer 1 Buchstabe b) der Anlage zur Bibliotheksgebührensatzung).

§ 5

Ausleihe und Leihfrist

- Die reguläre Ausleihfrist von Medien beträgt 4 Wochen, die verkürzte Ausleihfrist 2 Wochen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen. Bei neu hinzukommenden Medienarten werden die Leihfristen nach der Anschaffung durch die Stadtbibliothek festgelegt. Diese werden dem Benutzer auf der Ausleihquittung mitgeteilt.
- Ausgeliehene Medien können gebührenpflichtig vorbestellt werden (Ziffer 8 der Anlage zur Bibliotheksgebührensatzung). Die Benutzer erhalten eine Benachrichtigung per Post bzw. E-Mail, wenn die Medien für sie bereit liegen.
- Die Anzahl der gleichzeitig auszuleihenden Medien wird von der Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
- Liegt für entliehene Medien keine Vorbestellung vor, so kann auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt in der Regel um weitere 4 Wochen. Davon abweichend gilt für Zeitschriften, DVDs und Spiele eine eingeschränkte Fristverlängerung von zwei Wochen. Ausnahmen zur Verlängerung legt das Bibliothekspersonal nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die Stadtbibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der entliehenen Medien verlangen.
- Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- Die Medien können aus wichtigem Grund von der Stadtbibliothek jederzeit zurückgefordert werden.

§ 6

Ausleihebeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung, Verlust und Vernichtung zu schützen.
- Bei der Ausleihe haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und offensichtliche Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.
- Entliehene Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Für entstandene Schäden an Geräten übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- Die Hausordnung ist von den Benutzern strikt einzuhalten.
- Den Mitarbeitern der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Die Benutzer haben den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung, kann der Benutzer von der Benutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.

§ 8

Haftung, Behandlung von Bibliotheksgut

- Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Verluste oder Beschädigungen von Bibliotheksgut sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachte Schäden. Gesetzliche Vertreter minderjähriger Benutzer erklären vorab durch schriftliche Einverständniserklärung ihre Haftung für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Kosten.
- Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne die Erlaubnis der Stadtbibliothek selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

- bei Verlust von Bibliotheksgut hat der Benutzer ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes gefordert.
- im Falle der Beschädigung von Bibliotheksgut kann vom Benutzer die Reparatur oder der Ersatz der Reparaturkosten verlangt werden. Ist eine Reparatur nicht möglich, so werden die Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes erhoben.
- bei geringfügigen Beschädigungen, die ein Weiterverwenden des Bibliotheksgutes zulassen, kann anteiliger Schadenersatz in Abhängigkeit vom Schadensumfang erhoben werden. Die Kostenfestsetzung liegt im Ermessen der Bibliotheksmitarbeiter.
- bei Beschädigung oder Verlust der Hüllen von Non-Print-Medien ist eine Ersatzleistung gemäß Punkt 5 des Gebühren- und Entgelttarifs zu zahlen.
- Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer.
- Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen Bibliotheksgut nur mit Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter entleihen. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut haften die gesetzlichen Vertreter.
- Die Stadtbibliothek haftet nur für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Der Benutzer wird darauf hingewiesen, dass Autoradios, Computer und andere Abspielgeräte durch die auf den CDs und DVDs und anderen Non-Book-Medien aufgetragenen Sicherungsfolien (elektromagnetisches Mediensicherungssystem) beschädigt werden können.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkräfttreten

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt am 1.4.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 4.10.2011 und die erste Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 13.02.2015 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 10.03.2017

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Bibliotheksbenutzungsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Nutzung des freien W-LAN-Zugangs durch private Endgeräte

- Die Nutzung des Freien W-LAN ist ausschließlich während der Öffnungszeiten der Bibliothek möglich.
- Die Nutzungsdauer beträgt maximal zwei Stunden ab Nutzungsbeginn.
- Für die Inanspruchnahme des Zugangs muss beim Bibliothekspersonal ein Passwort eingeholt werden.
- Das Surfen im Internet nach menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden, rassistischen, jugendgefährdenden und / oder pornografischen Informationen ist nicht gestattet und führt zum sofortigen Hausverbot.
- Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur.
- Entsprechend dem Charakter des Internets als gigantischem Daten- und Informationspool wird für den Inhalt keine Gewähr übernommen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für:
 - Schäden die dem Benutzer an Dateien, Datenträger oder an Geräten entstehen,
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter die über das Internet abgerufen werden können und identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zu eigen,
 - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten,
 - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).
- Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Verantwortung.
- Die kabellose Datenübertragung zwischen Hotspot und W-LAN-fähigem Endgerät erfolgt unverschlüsselt. Es sind persönliche Vorkehrungen zum Schutz der Daten vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu treffen.

Anlage 2 zur Bibliotheksbenutzungsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Erklärung für die stundenweise Nutzung der Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe) durch Nichtmitglieder (einschließlich WLAN-Nutzung)

Name: _____
Adresse: _____
Geburtsdatum: _____

Hiermit erkenne ich die Bedingungen der mir vorgelegten Bibliotheksbenutzungsatzung an. Schönebeck (Elbe), den.....
Unterschrift.....

Einverständnis der Personensorgeberechtigten für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Ich gebe hiermit meine Einwilligung, das mein Kind die Angebote der Stadtbibliothek nutzt. Die Bestimmungen der Bibliotheksbenutzungsatzung erkenne ich an. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Regeln an und verpflichte mich, sie einzuhalten. Die Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Kosten wird übernommen.

Schönebeck (Elbe), den
Unterschrift

Beschluss-Nummer: 0384/2017

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksgebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 angefügte Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksgebührensatzung).

Schönebeck (Elbe), 10.03.2017

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlagen

Anlage 1 – Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksgebührensatzung) mit der Anlage als Bestandteil der Satzung

Anlage 1

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksgebührensatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 4, 5, 8, 45 Absatz 2 Ziffer 1 und 99 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Die Gebührentabelle gemäß § 1 Absatz 1 der Bibliotheksgebührensatzung (Anlage der Satzung) wird wie folgt geändert:

- Die lfd. Nr. 7 entfällt.
- Die lfd. Nr. 10 entfällt.
- Die lfd. Nr. 11 entfällt.

Sonstige Beschlüsse der öffentlichen 25. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 09.03.2017

Beschluss-Nummer: 0393/2017
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Herstellung der Straßenbeleuchtung „Kleiner Waldsee“ in Schönebeck (Elbe), OT Plötzky, im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 105.500,00 € Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der Zuwendung von Fördermitteln durch das Land Sachsen-Anhalt in Höhe von 79.100,00 € Diese sind auf Grundlage der RELE-Förderrichtlinien 2014 - 2020 für das Land Sachsen-Anhalt zu beantragen. Der Eigenanteil der Stadt Schönebeck (Elbe) beträgt somit 26.400,00 € Davon erfolgt die Finanzierung über Straßenausbaubeiträge in Höhe von 10.000,00 € Die Finanzierung des restlichen Eigenanteils in Höhe von 16.400,00 € erfolgt aus den Erlösen aus Grundstücksverkäufen.

Beschluss-Nummer: 0394/2017
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Durchführung der Maßnahme „Straßenbeleuchtung in Schönebeck (Elbe), OT Ranies“ im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 155.000,00 € Die Umsetzung würde mithilfe der Zuwendung von Fördermitteln durch das Land Sachsen-Anhalt in Höhe von 116.200,00 € erfolgen. Diese sind auf Grundlage der RELE-Förderrichtlinien 2014 - 2020 für das Land Sachsen-Anhalt zu beantragen. Der Eigenanteil der Stadt Schönebeck (Elbe) würde somit 38.800,00 € betragen. Davon erfolgt die Finanzierung über Straßenausbaubeiträge in Höhe von 21.340,00 € Die Finanzierung des restlichen Eigenanteils in Höhe von 17.460,00 € erfolgt aus den Erlösen aus Grundstücksverkäufen. Für den Fall nicht bewilligter oder nur teilweise bewilligter Fördermittel muss aufgrund des vorangehenden Baufortschrittes der Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahme die Herstellung der Straßenbeleuchtung mit eigenen Finanzmitteln realisiert werden.

Beschluss-Nummer: 0395/2017
Der Stadtrat beruft Frau Beatrix Ziener als sachkundige Einwohnerin im Fachausschuss Soziales ab.

Beschluss-Nummer: 0396/2017
Der Stadtrat beruft auf Vorschlag der SPD-Fraktion Herrn Reinhard Unglaub als sachkundigen Einwohner in den Fachausschuss Soziales.

Beschluss-Nummer: 0397/2017
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Finanzierung des Neubaus Spiel- und Bolzplatz Kämtener Straße am Standort Wiener Platz. Für die bauliche Umsetzung des Vorhabens werden 80.000 € aus dem städtischen Haushalt 2017 benötigt. Die Finanzierung der Investitionsmaßnahme erfolgt aus den Erlösen aus Grundstücksverkäufen. Die hierfür notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von 80.000 € sind im Haushalt 2017 unter Investitionsnummer 36611.2017001 eingestellt und werden vorab zur Verfügung gestellt.

Beschluss-Nummer: 0398/2017
Der Stadtrat beschließt entsprechend der Sitzverteilung gemäß Beschluss Nr. 0104/2015 vom 19.03.2015 folgende Änderung in der namentlichen Zusammensetzung des Fachausschusses Wirtschaft: Mitglied: Herr Heinz-Günter Burghart

Beschluss-Nummer: 0383/2017

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksbenutzungsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 angefügte Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksbenutzungsatzung).

Schönebeck (Elbe), 10.03.2017

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlagen

Anlage 1 - Bibliotheksbenutzungsatzung mit den Anlagen 1 und 2 als Bestandteil der Satzung

Anlage 1

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksbenutzungsatzung)

Auf Grund der §§ 4, 5, 8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit der Ordnung des Leihverkehrs für das Land Sachsen-Anhalt (LVO) vom 13. April 2004 (MBL LSA S. 250) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Bibliotheksbenutzungsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- Die Stadtbibliothek ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe). Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- Die Stadtbibliothek dient der allgemeinen Bildung, der Aus- und Fortbildung, der Information und der Freizeitgestaltung.